

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 15. März

Nr. 11

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Müritz

Vom 26. Februar 2021

Der Dienstausweis mit der **Nummer 51814**, gültig bis 31. Dezember 2021, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 105

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 1. März 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, für das Vorhaben „B 109, Radweg Ferdinandshof - Rathebur“ (Az.: 0115-553-13-99-03/20) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 11,3 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 7,3 ha, Neuversiegelung von 2,8 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 35.000 m³) und die weiteren

Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Das Vorhaben wird an der B 109, einer stark frequentierten Bundesstraße mit einem entsprechenden Anteil Schwerverkehr, ausgeführt. Die zu überbauenden Bereiche weisen eine dementsprechende Vorbelastung auf.
- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Waldverlust von ca. 380 m² und ist insgesamt als gering einzuschätzen.
- Aus dem Bau ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Verlärmung, visuelle Störungen). Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da die Umfahrung im unmittelbaren Bereich der bestehenden Bundesstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereich errichtet wird. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind nur geringfügige zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unerlässliche Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten.
- Drei berichtspflichtige Gewässer (Zarow, Klein Randow und Schleusengraben) nach der WRRL sind vom Vorhaben betroffen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer nicht entgegen.
- Die Fällung von fünf Bäumen ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erzeugen.
- Eingriffe in Wertbiotope sind begrenzt und umfassen insgesamt ca. 890 m² (540 m² Feldgehölz, 170 m² Feuchtgebiet und 180 m² Feuchtwiese). Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist aber hieraus ebenfalls nicht zu erwarten.
- Bezüglich der bekannten Bodendenkmäler im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf Grund der Art und Merkmale der Bodendenkmäler gering sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 105

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 2. März 2021

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Penzlin

Die Biogas Penzlin GmbH & Co. KG, Warener Chaussee 34, 17217 Penzlin hat gemäß § 16 BImSchG am 21. Oktober 2020 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der genehmigten Biogasanlage am Standort 17217 Penzlin, Warener Chaussee, Gemarkung Penzlin, Flur 7, Flurstücke 4/26, 4/27, 4/28 und 4/29, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, gestellt.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- die Auswechslung der Abdeckung durch die Errichtung von Tragluftdächern auf dem vorhandenen Fermenter und Gärrestspeicher,
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nummer 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV von ca. 3,572 t auf 9,860 t,
- die Erhöhung der max. Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf zukünftig 17.083 kg, so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Für die Änderung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 17.083 kg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation (Pandemie Coronavirus [COVID-19]) liegen die erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Biogasanlage-Penzlin zur Einsichtnahme aus.

Sofern eine Einsichtnahme in die digitalen Unterlagen nicht möglich ist, kann eine Terminabsprache unter der Tel.: **0395 38069525** für die Einsicht der Antragsunterlagen beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

oder unter der Tel.: **03962 255171** für die Einsicht der Antragsunterlagen bei der

Stadt Penzlin
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

erfolgen.

Hinweis:

In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum nicht gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, beginnend am **22. März 2021** bis einschließlich **5. Mai 2021**, schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an STALUMS-Einwendungen-A5@stalums.mv-regierung.de unter dem Betreff „1395-Penzlin“ erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung wird gemäß § 10 Absatz 7, 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

vom **22. März 2021** bis einschließlich **21. April 2021**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 106

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 2. März 2021

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Dishley

Die Biogas Dishley GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne hat gemäß § 16 BImSchG am 9. November 2020 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der genehmigten Biogasanlage am Standort 17098 Friedland, OT Dishley, Hauptstraße 25, Gemarkung Dishley, Flur 1, Flurstücke 33/1, 34/1, 36/4 und Teilstück aus 41/3, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gestellt.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- die Auswechslung der Abdeckung durch die Errichtung von Tragluftdächern auf dem vorhandenen Fermenter und den Gärrestspeichern,
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nr. 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV von ca. 4.811 t auf ca. 13,9 t,
- die Erhöhung der max. Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf zukünftig 25.698 kg, sodass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird,
- die Änderung der Inputstoffmengen und damit die Erzeugung von max. 4 Mio. Nm³/a Biogas (Rohgas).

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Für die Änderung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 25.698 kg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation (Pandemie Coronavirus [COVID-19]) liegen die erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

vom **22. März 2021** bis einschließlich **21. April 2021**

im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Biogasanlage-Dishley zur Einsichtnahme aus.

Sofern eine Einsichtnahme in die digitalen Unterlagen nicht möglich ist, kann eine Terminabsprache unter der Tel.: **0395 38069525** für die Einsicht der Antragsunterlagen beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

oder unter der Tel.: 039601 27771 für die Einsicht der Antragsunterlagen beim

Amt Friedland
Riemannstraße 42, 17098 Friedland

erfolgen.

Hinweis: In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum nicht gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, beginnend am **22. März 2021** bis einschließlich **5. Mai 2021** schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an STALUMS-Einwendungen-A5@stalums.mv-regierung.de unter dem Betreff „1323-Dishley“ erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung wird gemäß § 10 Absatz 7, 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Kladrum (Kladrum V), Erneute Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. März 2021

Die naturwind schwerin gmbh (Sitz Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) erhielt mit Datum vom 9. November 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 23/20).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- 1. Auf Antrag der naturwind schwerin gmbh
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

vom 12. August 2019 ergeht, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WKA.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Nordex N131 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3.3 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19374 Zölkow, Gemarkung Hof Grabow			mit den Standort- koordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	2	180	33289416	5937422

19374 Zölkow, Gemarkung Zölkow			mit den Standort- koordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 11	4	48	33288839	5938010
WKA 16	4	13	33289139	5937863

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

- 2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 dieses Bescheides erlischt, wenn nicht bis zum **9. November 2023** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme

ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **16. März 2021** bis einschließlich **29. März 2021** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 108

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 16 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 15. März 2021

Nachholung einer Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1177-6/2021) gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 UmwRG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V90 2,0 MW mit einer Gesamthöhe von 150 m im Bereich des Windeignungsgebietes „Loitz“ auf dem Flurstück

142/8 der Flur 1 der Gemarkung Vorbein im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 047/12 wurde mit Datum vom 17. Dezember 2012 erteilt.

Antragstellerin: WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG
An der Landstraße 6
17121 Trantow

Nach Auslegung der Unterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Verfahren gibt das StALU MS bekannt:

Die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020 für die o. g. Nachholung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anberaumte Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 23. März 2021 bis 22. April 2021 **entfällt** gemäß § 16 Absatz 1 Punkt 4 der 9. BImSchV.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 108

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 1. März 2021

822 K 15/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. Mai 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Langen Trechow, Blatt 26, Gemarkung Langen Trechow, Flur 1, Flurstück 87, Dorfstraße 7, Größe: 4.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dorfstraße 7 in 18246 Langen Trechow; Siedlerhaus in Ziegelbauweise, unterteilt in drei Wohneinheiten (Baujahr ca. 1950), teilunterkellert; hoher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau

Verkehrswert: **63.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch

Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 109

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 24. Februar 2021

613 K 23/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. Mai 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kummerow Blatt 1147, Gemarkung Kummerow, Flur 13, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Maxfelde 4, 5, Größe: 3.147 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Doppelhaushälfte in 17139 Kummerow, OT Maxfelde,
Maxfelde 4 und 5

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte, Bj. um 1900. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Wohnfläche ca. 150 m². Der bauliche Zustand wird als normal eingeschätzt. Es besteht geringfügiger Instandhaltungsstau. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem diverse Nebengebäude, wie Schuppen, Hundezwinger u. a.

Verkehrswert: **82.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. Februar 2021

611 K 8/19

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jürgenstorf Blatt 2334, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 2.252/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jürgenstorf, Flur 1, Flurstücke 116/1 (2.471 m²) und 117/1 (4.639 m²), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts soll am **Montag, dem 10. Mai 2021 um 9.00 Uhr** im Saal 9 im 2. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus (40 WE), Zetteminer Straße 28, Bj. 1970, Modernisierung 1997, Wohnfl.: 47,53 m², vermietet

Verkehrswert: **27.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 110

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 19. Februar 2021

68 K 67/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 28. April 2021, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Schiff Wernigerode SAS 71

Objektbeschreibung/Lage: Stapellauf 1949 in Boddenwerft Damgarten V.E.B., 58,88 iKW Maschinenleistung, 17,60 Länge über alles, 5,00 breit

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 2020 in das Register eingetragen worden.

Ein Verkehrswert ist gemäß § 169a Absatz 1 ZVG nicht festzusetzen.

Sicherheitsleistung ist für ein Zehntel des Bargebots zu leisten, wenn die Verfahrenskosten höher sind, in deren Höhe.

Auf das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsgläubiger wird hingewiesen (§ 755 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Vom 23. Februar 2021

66 K 15/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 30. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kröpelin Blatt 10658, Gemarkung Kröpelin, Flur 12, Flurstück 901, Strandstraße 43, Größe: 237 m²

Objektbeschreibung/Lage:
Reihenmittelhaus, Baujahr 1890, starker Renovierungs- und Instandhaltungsrückstau, bewohnt

Verkehrswert: **14.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 110

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 5. März 2021

60 N 32/91

Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 2. März 2021: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Konsumgenossenschaft Nord e. G. Rostock, vertreten durch d. Vorstand Herr Bollmeyer, Herr Hans-Jürgen Hahn, Herr Klaus Pröhl, Herr Günther Riebe, Neuer Markt 9 – 10, 18055 Rostock hat das Amtsgericht Rostock am 2. März 2021 beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 19 GesO nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlussberichtes des Verwalters eingestellt.

Dem Verwalter bleibt vorbehalten, Ansprüche des Herrn Jürgen Hahn gegen die Masse abzuwehren oder gegen ihn durchzusetzen und ggf. Zahlungen, die bereits an die übrigen Massegläubiger ausgezahlt wurden, zurückzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt (§ 11 Absatz 2 RPflG).

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Absatz 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von
- der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 111

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 25. Februar 2021

52 N 250/96

Beschluss vom 23. Februar 2021: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. Stralsunder Holz- und Massivbau GmbH, Greifswalder Chaussee 43, 18439 Stralsund, vertreten durch den Geschäftsführer Gustav Pickhardt, Sundblick 6, 18519 Brandshagen, Registergericht: Amtsgericht Stralsund, Register-Nr. : HRB 48 ist die Vergütung des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Stralsund zu den aktuellen Geschäftszeiten eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 111

